

An die  
Gemeinde Fünfstetten  
Schulberg 6  
86681 Fünfstetten

Eingangsstempel:

## Antrag auf Gewährung einer Förderung der Renovierung alter Bausubstanz zur Beseitigung und Verhinderung von Leerständen „Aus Alt mach Neu“

### Antragsteller/in

Name, Vorname

geboren am

Anschrift/Ort

Telefon / E-Mail

Name, Vorname

geboren am

Anschrift/Ort

Telefon / E-Mail

### Grundstückseigentümer/in

Antragsteller/in

Name, Vorname

geboren am

Anschrift/Ort

Telefon / E-Mail

### Bankverbindung

Geldinstitut

BIC

IBAN

### Förderobjekt

Adresse / Lage

Gemarkung

Flurnummer

Baujahr bzw. Datum der Baugenehmigung

Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

---

---

---

---

---

Das Förderobjekt wird nach Fertigstellung nach derzeitigem Stand wie folgt bewohnt:

Antragsteller und  /  /  /  Kind/ern (derzeit noch unter 14 Jahren)

wird vermietet.

#### Erklärung des Antragstellers

#### **Mit den Baumaßnahmen wurde noch nicht begonnen.**

Ich versichere hiermit, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen habe. Die Richtlinien der Gemeinde Fünfstetten für die finanzielle Förderung der Renovierung alter Bausubstanz zur Beseitigung und Verhinderung von Leerständen „Aus Alt mach Neu“ habe ich gelesen und vollinhaltlich akzeptiert.

**Anlagen:** Lageplan DIN A4 - Maßstab 1:500 - Förderobjekt farbig gekennzeichnet  
Kopie der Baugenehmigung (Stichtag 31.12.1965 bzw. früher)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragsteller/s

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer/in

#### **Hinweise:**

1. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Gemeinde Fünfstetten.
2. Vom Antragsteller sind für die geplanten Maßnahmen die notwendigen Genehmigungen (Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung oder Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz usw.) einzuholen.
3. Zur Auszahlung der Förderung ist nach Abschluss der Maßnahmen eine detaillierte Aufstellung mit Originalrechnungen über förderfähige Kosten (vgl. 2.2 der Förder Richtlinien) einzureichen.
4. Bei Vermietung des Förderobjektes ist der Mietvertrag vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass nur solche Anträge bearbeitet werden können, die – einschließlich der notwendigen Anlagen – vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sind.

(Stand: 01.07.2015)

# **Finanzielle Förderung der Renovierung alter Bausubstanz zur Beseitigung und Verhinderung von Leerständen „Aus Alt mach Neu“**

## **Richtlinien**

### **1 Zuwendungsziel, Fördergrundlagen**

- 1.1 Die Gemeinde Fünfstetten fördert die Renovierung bzw. den Abbruch mit Neubau von älteren Gebäuden bis einschließlich Baujahr 1965 (Stichtag 31.12.1965) für Wohnzwecke nach den Bestimmungen dieser Richtlinien. Förderziel ist die Stärkung der Gemeindeentwicklung, insbesondere auch um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Zuschüsse können nur im Rahmen der nach dem im kommunalen Haushalt dafür verfügbaren Mittel gewährt werden.

### **2 Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Gefördert werden der Umbau, der Ausbau, die Erweiterung und die Sanierung leerstehender Gebäude oder ein Abbruch alter Gebäudesubstanz, wenn dort die Neuerrichtung eines Wohngebäudes erfolgt.
- 2.2 Die Investitionskosten für die Baumaßnahme müssen mindestens 60.000,00 € betragen. Anerkannt werden dabei nur Materialkosten für das Bauwerk, Lohnarbeiten sowie Abbruchkosten von Firmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.
- 2.3 Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 2.4 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Fertigstellung des Wohnraumes. Die Bauabrechnungsunterlagen sind dazu der Gemeindeverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- 3.1 Ehepaare, Lebenspartner und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das zu fördernde Objekt ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von 5 Jahren mit Hauptwohnsitz selbst bewohnen. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.
- 3.2 jede natürliche Person, die Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist und dieses vermietet, wenn diese Mieter das Förderobjekt mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren mit Hauptwohnsitz nutzen.
- 3.3 jede natürliche Person, die spätestens ab Bezugsfertigkeit des Förderobjekts die Antragsvoraussetzungen gemäß 3.1 erfüllt.

#### **4 Art und Höhe der Förderung**

##### 4.1 Grundförderung

Der Zuschuss beträgt 6.000 €.

##### 4.2 Kinderzulage

Für das erste, zweite und dritte Kind erhöht sich der Zuschuss um 2.000,00 €. Berücksichtigt werden Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, das 14. Lebensjahr am Tag der Antragstellung noch nicht vollendet haben und in das geförderte Objekt einziehen.

Kommen in der Zeit nach Antragstellung bis vier Jahre ab Erstbezugsmeldung bei der Meldebehörde weitere Kinder hinzu, erhöht sich ab der Geburt bzw. ab dem Tag der Aufnahme dieser Kinder in den Haushalt des Antragstellers die Kinderzulage entsprechend.

##### 4.3 Der Zuschuss wird nur einmal gewährt und beträgt max. 12.000,00 € je Anwesen.

#### **5 Mitteilungspflichten, Rückforderung der Zuwendung**

5.1 Der Anspruchsberechtigte ist gegenüber der Gemeinde verpflichtet, dieser unaufgefordert alle Tatsachen, welche zur Änderung oder zum Wegfall der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien führen, spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eintritt schriftlich mitzuteilen.

5.2 Ausbezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderantrag des Zuschussnehmers schuldhaft falsche Angaben enthält,
- b) der Zuschussnehmer gegen die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5.1 verstößt,
- c) das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt der Förderung verkauft wird,
- d) das geförderte Objekt innerhalb des Fünfjahreszeitraumes nur noch vom einem Antragsteller oder von keinem Haushaltsangehörigen mehr bewohnt wird, oder
- e) im Falle einer Vermietung, bei Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Fünfjahreszeitraumes nicht innerhalb 3 Monaten eine Neuvermietung gemäß Nr. 3.2 erfolgt.

5.3 Rückzahlungsansprüche der Gemeinde Fünfstetten werden ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Rückzahlungsanspruches gemäß § 238 AO verzinst. Ehepaare und Lebensgemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

#### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Juni 2015 in Kraft und am 31. Mai 2020 außer Kraft.

Fünfstetten, den 19.05.2015

Werner Siebert  
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates  
Fünfstetten vom 18.05.2015